

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 09.03.2006

Beschluss-Nr.: V1078-SR27-06

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2005

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2005.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2005

Vom 9. März 2006

Auf Grundlage des § 3 a Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

In diese Gebühr sind auch Kosten für andere Teilleistungen wie z. B. die Entsorgung von Papier, Sperrmüll, Schadstoffen sowie die Betreibung von Wertstoffhöfen und die Abfallberatung eingestellt, soweit die Kosten dafür nicht durch gesonderte Gebühren i. S. v. § 6 gedeckt werden.

§ 2

Der § 6 Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderer Haushaltsgroßgeräte ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt 20,00 Euro je Gerät.

§ 3

Der § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht mit der Abgabe der Abfälle an den jeweiligen Anlagen. Sie wird unmittelbar bei der Anlieferung festgesetzt und ist dann auch fällig. Die Gebühr für die Entsorgung von Geräten und Sperrmüll auf Abruf ab Haus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit der schriftlichen Bestellung und wird nach Abholung mit Bescheid festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 24. März 2006 in Kraft.

Dresden, ~~16. März 2006~~



Rößberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Roßberg 16. MRZ 2008
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft
(UK/004/2009)

Sitzung am: 02.11.2009

Beschluss zu: V0189/09

Gegenstand:

Beibehaltung der Gebührensätze der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 zuletzt geändert am 9. März 2006, für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012

Beschluss:

Die Kalkulation der Gebührensätze der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 zuletzt geändert am 9. März 2006 wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 beschlossen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.



Dirk Hilbert
Beigeordneter für Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/047/2012)

Sitzung am: 22.11.2012

Beschluss zu: V1804/12

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 28. November 2002, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 zuletzt geändert am 9. März 2006.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Vom 22. November 2012

Auf Grundlage des § 3 a Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,148), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142,144), und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 und geändert am 28. April 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 30/2005) sowie zuletzt geändert am 9. März 2006 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Gebührenschuldner wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner.

Neben dem Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sind auch die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschuldner, soweit sie sich an die Abfallwirtschaft angeschlossen haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühr.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung der angelieferten Abfälle an den in § 6 Abs. 3 genannten Annahmestellen ist der Anlieferer.

(4) Der Besteller von Transportleistungen zur Abholung von Kühlgeräten, Haushaltsgroßgeräten und Sperrmüll ab Haus auf Bestellung i. S. von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ist Schuldner der dafür erhobenen Gebühr.

(5) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 5 (Abfallsackgebühr) ist der Erwerber.“

2

Die Gebührensätze in den §§ 3 bis 6 werden wie folgt neu festgesetzt:

- § 3 Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2:

„Er beträgt pro Monat und Behälter für

a) 80-l-Abfallbehälter	3,92 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter	5,88 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter	11,76 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter	32,34 EUR
e) 1.100-l-Abfallbehälter	53,90 EUR
f) 2.500-l-Abfallbehälter	122,49 EUR.“

- § 4 Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5:

- § 4 Abs. 1

„Er beträgt für:

a) 80-l-Abfallbehälter	3,99 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter	4,80 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter	7,99 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter	19,98 EUR
e) 1.100-l-Abfallbehälter	24,09 EUR
f) 2.500-l-Abfallbehälter	51,01 EUR.“

- § 4 Abs. 2:

„Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 beträgt 7,09 Euro je 120-l-Abfallsack.“

- § 4 Abs. 3:

„Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz wie z. B. eines nicht zugelassenen Sackes oder anderer Übergabeeinheiten wie Gebinde, Tüten, Kartons, nicht zugelassene Behältnisse etc. beträgt 7,88 Euro je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l.“

- § 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr:

- § 5 Abs. 1:

„Sie beträgt pro Monat und Behälter für:

a) 80-l-Abfallbehälter	7,63 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter	11,45 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter	22,89 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter	62,95 EUR.“

- § 5 Abs. 2:

„Sie beträgt pro Entleerung für:

a) 80-l-/120-l-Bioabfallbehälter	3,90 EUR
b) 240-l-Bioabfallbehälter	5,57 EUR
c) 660-l-Bioabfallbehälter	15,61 EUR.“

- § 6 Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:

„(1) Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt 21,80 Euro je Gerät.“

„(2) Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 2 m³ ab Haus bzw. Grundstück pro Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 21,80 Euro erhoben.“

„(3) Für die Entsorgung von Grünabfällen in Kleinmengen bis zu 1 m³ bei Anlieferung auf den durch öffentliche Bekanntmachung benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von 0,50 Euro/0,2 m³ erhoben. Bei darüber hinaus gehenden Mengen beträgt die Gebühr 2,75 Euro/angefangenen m³.“

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensoder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)
(UK/FH/013/2015)

Sitzung am: 28.09.2015

Beschluss zu: V0637/15

Gegenstand:

Beibehaltung der mit der Satzung, zuletzt geändert am 22. November 2012, über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Zeitraum 2013 bis 2015 beschlossenen Gebührensätze, in 2016

Beschluss:

Die Gebühren lt. Beschluss vom Stadtrat (V1804/12 - SR/047/2012) gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Sitzung am 22. November 2012 gelten auch für das Jahr 2016.

Dresden, 29.09.15



Eva Jähnigen
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen
sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) (UK/FB/SE/028/2016)

Sitzung am: 07.11.2016

Beschluss zu: V1331/16

Gegenstand:

Beibehaltung der Gebührensätze für die Abfallwirtschaft in 2017, wie mit Satzung zuletzt geändert am 22. November 2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Zeitraum 2013 bis 2015, beschlossen

Beschluss:

Die Gebühren laut Beschluss vom Stadtrat (SR/047/2012) gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Sitzung am 22. November 2012 gelten auch für das Jahr 2017

Dresden, 08. NOV. 2016



Eva Jähnigen
Vorsitzende